

Verantwortlichkeit nach sich zieht. Eine Handlung wird in Rechtsnormen als Rechtsverletzung charakterisiert, indem die notwendigen Elemente der Rechtsverletzung — z. B. im Strafrecht die Tatbestandsmerkmale der Straftat — beschrieben werden. Ferner wird in der Rechtsnorm festgelegt, ob schuldhaftes Verhalten erforderlich ist oder nicht, und es werden Art, Umfang und Grenzen der juristischen Verantwortlichkeit bestimmt.

Es müssen immer alle Merkmale vorliegen, die eine Handlung als Rechtsverletzung qualifizieren; d. h., das Verhalten muß rechtswidrig sein, zwischen dem Handeln des Subjekts der Rechtsverletzung und den eingetretenen oder möglichen Folgen muß ein kausaler Zusammenhang bestehen, und es müssen die materiellen und die formellen Bedingungen vorliegen (vgl. 25.1.2.). Fehlt eines dieser Merkmale, dann fehlt es auch an den gesetzlichen Voraussetzungen der juristischen Verantwortlichkeit.

Besondere Anforderungen stellt das sozialistische Recht an die Schuldprüfung und ihre Berücksichtigung sowohl als generelle Voraussetzung für den Eintritt der juristischen Verantwortlichkeit überhaupt, als auch im Hinblick auf ihre Art und ihren Umfang im Einzelfall. Schuldhaftes Handeln ist die gesetzliche Voraussetzung für das Recht des Staates beziehungsweise des Betroffenen, den Rechtsverletzer zur Verantwortung zu ziehen und für die Pflicht des Rechtsverletzers, für sein rechtswidriges Verhalten einzustehen. Das gilt im Strafrecht, Arbeitsrecht, LPG-Recht, Familienrecht und mit einigen Ausnahmen auch im Zivilrecht. Aber auch die Art der Schuld und ihr Ausmaß sind in jedem Einzelfall genau festzustellen.

Eine Reihe gesetzlicher Tatbestände wird überhaupt nur durch vorsätzliches Handeln erfüllt beziehungsweise verletzt werden können, z. B. der Tatbestand des Diebstahls im StGB. Schuldart und Ausmaß der Schuld bestimmen in der Regel auch den Umfang des Einstehenmüssens, z. B. Höhe und Art der Strafe, Ausmaß des zu leistenden Schadenersatzes, Art der Disziplinarstrafe. Aus Art und Umfang der Schuld ergeben sich auch wichtige Schlußfolgerungen für die konkrete Ausgestaltung der Bewährungs- und Wiedergutmachungspflicht des Rechtsverletzers sowie für die Bestimmung der notwendigen Maßnahmen, um Ursachen und Bedingungen der konkreten Rechtsverletzung zu überwinden.

Andererseits tritt die juristische Verantwortlichkeit nach geltendem Recht auch ohne Nachweis schuldhaften Verhaltens ein. So sind gemäß § 330 ZGB die allgemeinen Voraussetzungen zur Schadenersatzpflicht die Pflichtverletzung, der Schadenseintritt, die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden und die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung. Dieser allgemeine Grundsatz, der die Schuld als notwendige Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung ausschließt, wird hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Bürgers in § 333 Abs. 1 dahingehend konkretisiert, daß generell davon ausgegangen wird, daß er die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung schuldhaft begangen hat. Wird festgestellt, daß er den Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht hat, entfällt in der Regel die Schadenersatzpflicht. Auch das Arbeitsgesetzbuch geht in seiner Verantwortlichkeitsregelung einen ähnlichen Weg, indem es hinsichtlich der Schuld als Voraussetzung für den Eintritt der rechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Betrieb und Werk tätigen unterscheidet (Vgl. § 252 ff., § 267 ff. AGB).

Verantwortlichkeit tritt nach dem geltenden Recht der DDR auch dann ein, wenn ein Vertragspartner infolge nicht abwendbarer Ereignisse seine Pflicht nicht erfüllte, obwohl der Verpflichtete nicht schuldhaft gehandelt hat. Das Recht des anderen Vertragspartners ist verletzt, so daß Rechtsfolgen ausgelöst werden, z. B. das Recht des Berechtigten auf Rücktritt vom Vertrag bei nicht schuldhafter Terminüberschreitung. Diese